

Beschluss:

1. Die Beteiligungsgesellschaften werden aufgefordert, bei Betriebseinschränkungen Kurzarbeit zu vereinbaren, Kurzarbeitergeld zu beantragen und auch in Fällen, in denen der TVöD-Covid19 nicht greift, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes analog per Betriebsvereinbarung zu vereinbaren.
2. Die Referate werden beauftragt, im Rahmen des Zuschussvollzugs die Zuschussnehmer*innen – soweit betrieblich notwendig und hinsichtlich der jeweiligen Förderbedingungen sinnvoll und unschädlich – zu verpflichten, Kurzarbeit zu beantragen und das Kurzarbeitergeld analog dem TVöD-Covid19 aufzustocken. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nicht für die im Vortrag unter Ziffer 2 dargestellten Förderbereiche des Referates für Bildung und Sport. Soweit im Sozial- und Erziehungsdienst Kurzarbeitergeld angeordnet wird, soll hier die Aufstockung auf 100 % erfolgen.
3. Die Referate werden ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an Honorarkräfte, die ihre Leistung derzeit nicht vertragsgemäß erbringen können und diese daher nicht nachweisbar noch bezifferbar sind, gegen eine entsprechende schriftliche Erklärung von (Vor-)Leistungen durch den/die Honorarempfänger*in bis zu 60% des vereinbarten Honorars auszuzahlen oder im Verwendungsnachweis anzuerkennen, bei Nachweis einer höherem (Vor-)Leistung auch mehr. Diese Regelung gilt analog auch für Beteiligungsgesellschaften und Zuschussnehmer*innen. Andere Ansprüche, die in einschlägigen Rechtsgrundlagen wie beispielsweise dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelt sind, bleiben unberührt.
4. Die Referate werden trotz der ungewissen Aussichten auf eine jeweilige

Realisierbarkeit ermächtigt, weiter vertragliche Verpflichtungen einzugehen, jedoch neue Vertragsschlüsse sowie Neuausreichungen von Förderungen prognostisch auf ihre Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit zu prüfen. Das künftige Ausfallrisiko kann für beide Seiten angemessen durch entsprechende Klauseln hinterlegt werden (z.B. bezifferte Teilvergütungen nach Absagezeitpunkten). Dies gilt entsprechend für Zuschussnehmer*innen und Gesellschaften.

5. Die Regelungen aus Punkt 2. und 3. gelten bis zum Ende der jeweiligen Betriebseinschränkungen, längstens jedoch bis zum 31.08.2020. Gegebenenfalls wird der Stadtrat zu diesem Zeitpunkt mit einer Anschlussregelung befasst. Die Verwendungsnachweisprüfung bleibt hiervon unberührt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.